

# Entwurf Projektmanagementvertrag

Zwischen

Westlausitz – Regionale. Wirtschaft. Leben e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Bürgermeister Herrn Jens Krauß, c/o Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6,01909 Großharthau

und

\_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_

– nachfolgend “Auftraggeber” genannt –

– nachfolgend “Auftragnehmer” genannt –

wird folgender Vertrag über

## **Regionalmanagement und Betrieb der LAG der LEADER-Region Westlausitz**

geschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Ziele des Vertrages

§ 3 Rahmenbedingungen des Vertrages

§ 4 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

§ 5 Leistungsumfang

§ 6 Termine

§ 7 Vergütung

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Zahlungen

§ 11 Obliegenheiten und allgemeine Pflichten des Auftraggebers

§ 12 Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, Verjährung

§ 13 Kündigung

§ 14 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

§ 15 Vertragsänderungen

§ 16 Gerichtsstand

Anlage 1: Leistungsbild Regionalmanagement und laufender Betrieb der LAG

Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers

Anlage 3: Zuwendungsbescheid für das Regionalmanagement und laufender Betrieb der LAG

### Präambel

Angestrebt wird die Profilierung der Region Westlausitz und Unterstützung der ländlichen Entwicklung mit dem Ziel der Verbesserung der vorhandenen Strukturen, der Vernetzung regionaler Akteure und Vermarktung der Region. In diesem Zusammenhang spielt die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie eine zentrale Rolle, um die Region zukunftsfähig zu gestalten und Standortfaktoren zu verbessern. Die Arbeit des Regionalmanagements soll langfristig gesehen dazu beitragen, die Region weiter zu etablieren und über die Regionsgrenzen hinaus bekannt zu machen.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Regionalmanagements und der Betrieb der LAG der LEADER-Region Westlausitz bestehend aus den Mitgliedsgemeinden des Auftraggebers (Gemeinde Arnsdorf, Stadt Bischofswerda, Gemeinde Burkau, Stadt Elstra, Gemeinde Frankenthal, Gemeine Großharthau, Stadt Großröhrsdorf, Gemeinde Lichtenberg, Gemeinde Ohorn, Stadt Pulsnitz, Gemeinde Rammenau, Gemeinde Steina, Gemeinde Wachau) sowie der Betrieb der LAG (lokale Aktionsgruppe) Westlausitz.

## § 2 Ziele des Vertrages

Das folgende Vertragsziel ist als Werkerfolg im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB vom Auftragnehmer zu erreichen:

Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region sowie der reibungslose Betrieb der LAG Westlausitz

## § 3 Rahmenbedingungen des Vertrages

Die Kosten des Gesamtprojektes unterliegen einer zwingenden Kostenobergrenze gemäß Zuwendungsbescheides bzw. der jährlichen zu beantragenden Fördermittel. Der Auftragnehmer steht für die Nichtüberschreitung der Kostenobergrenze ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Hält der Auftragnehmer die vorgegebene Kostenobergrenze oder einzelne aus einem vom Auftragnehmer zu erstellenden Projektdatenblatt dann ersichtliche Teilkosten auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Dabei hat er darzulegen, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde.

## § 4 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind:
  - a) die Bestimmungen dieses Vertrages
    - aa) Leistungsbild für das Regionalmanagement und den Betrieb der LAG Westlausitz (Anlage 1)
    - bb) Genehmigungsbescheid vom 01.03.2023 des SMR für die Förderperiode 01.07.2024 – 31.12.2027 (Anlage 3)
  - b) Das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2024 (Anlage 2)
  - c) LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region Westlausitz mit Stand vom 30.05.2023
  - d) Die Vorschriften der VOF in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung
  - e) Alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Vorschriften bzw. sie verdrängende Europäische Normen, und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
  - f) Das BGB, insbesondere die Regelungen über den Werkvertrag
2. Der Rang der Vertragsgrundlagen richtet sich bei Widersprüchen nach der in Ziff. 1 genannten Reihenfolge.

## § 5 Leistungsumfang

1. Das Leistungsbild des Regionalmanagements samt Betrieb der LAG Westlausitz (Anlage 1) ist nicht abschließend. Der Auftragnehmer schuldet ausdrücklich alles, was erforderlich ist, um die Leistung bis 31.12.2027 respektive bis 31.12.2029 bzw., falls dies erforderlich ist, darüber hinaus zu erbringen.

2. Es gibt keine starre zeitliche Abfolge der Erbringung der Leistungen. Viele der zu erbringenden Leistungen sind ineinander verwoben. Einige Leistungen sind nur zu Beginn, andere während der gesamten Projektphase, teils wiederholt, andere weniger häufig zu erbringen. Die vereinbarte Vergütung umfasst bereits jegliche zeitliche Umstellung, Wiederholung, Neustrukturierung der. Mehrvergütungsansprüche deswegen sind nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptabel.
3. Unabhängig davon, ob in der Anlage 1 zum Vertrag aufgeführt, erbringt der Auftragnehmer die
  - Stellung eines ständigen Ansprechpartners für die Mitglieder des Auftraggebers und die regionalen Akteure
  - Vorbereitung und Mitwirkung bei vom Auftraggeber abgerufener Öffentlichkeitsarbeit
    - Medienarbeit, insbesondere professioneller Internetauftritt
    - Presseartikel einschließlich Amts- und Gemeindeblättern
    - allgemeine Berichterstattung zu einzelnen Projekten
    - Präsentationsveranstaltungen – Vorträge
    - optische Ausgestaltung
    - Druckerzeugnisse – Broschüren, Flyer
  - Regelmäßige Information über Neuerungen und Änderungen im Prozess
  - Vorlage von Tätigkeitsberichtes im Rahmen von Fördermittel-Auszahlungsanträgen
  - Erreichung der gemäß Förderantrag festgelegten Indikatoren
  - enge Abstimmung mit Behörden wie LRA, LfULG, SMUL
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu ändern, zu reduzieren oder zu erweitern. Ihm steht bzgl. der Vertragsleistungen des Auftragnehmers ein Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu.

## § 6 Laufzeit und Termine

1. Für die Tätigkeit des Auftragnehmers bis zur Erbringung aller ihm mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen ist der Zeitraum bis 2027 respektive bis 2029 bzw., falls dies erforderlich ist, darüber hinaus vorgesehen.
2. Die Leistungen des Regionalmanagements samt Betrieb der LAG beginnen am 01.07.2024 und laufen vorerst bis 31.12.2027. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, es sei denn, er wird vorher gekündigt. Die jährliche Verlängerung ist an ein hohes Engagement und die erfolgreiche Realisierung von Projekten oder Teilmaßnahmen gebunden.
3. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen und etwaige andere Projektbeteiligte so zu steuern, dass genannte Fristen und Termine eingehalten werden können.
4. Der Auftragnehmer bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Regelzeiten zur Erbringung der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.

## § 7 Vergütung

1. Höhe der Vergütung: Die Vergütung für alle Leistungen gemäß § 5 beträgt monatlich brutto EUR \_\_\_\_\_, (in Worten \_\_\_\_\_ Euro und \_\_\_\_\_ Cent).
2. Leistungsänderungen: Macht der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch, Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Leistungsumfangs gemäß § 3 Ziff. 3 zu verlangen, gilt Folgendes: Etwaige Mehr- oder Minderkosten sind zu vereinbaren. Wiederholungen von Leistungen gem. § 5 Ziffer 4 und Anlage 1 des Vertrages führen nicht zu Mehrvergütungsansprüchen.
  - a) Schriftlicher Nachtragsvertrag: Über von dem Auftraggeber verlangte mehrvergütungspflichtige Leistungsänderungen sollen möglichst umgehend schriftliche Nachtragsverträge geschlossen werden. Diese Nachtragsverträge sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.
  - b) Voraussetzungen einer zusätzlichen vertraglichen Vergütung: Erhöht sich in Folge einer Leistungserweiterung der Aufwand des Auftragnehmers (unter Berücksichtigung während der Vertragslaufzeit

entfallenden Aufwands), hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung. Ist der Auftragnehmer der Meinung, einen solchen Anspruch zu haben, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen anzuzeigen und seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung anzukündigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Ankündigung, hat er keinen vertraglichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der Auftragnehmer hat das Unterlassen der Ankündigung nicht zu vertreten. Etwa bestehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben dem Grunde nach unberührt, beschränken sich der Höhe nach jedoch auf die Vergütung, die im Falle einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Buchst. c) zu zahlen wäre.

- c) **Zusätzliche Vergütung bei Fehlen einer vorherigen Vergütungsvereinbarung:** Sofern ein Nachtragsvertrag mit Vergütungsvereinbarung gemäß Buchst. a) nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist der Auftragnehmer dennoch zur Ausführung der geänderten Leistung verpflichtet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist dann im Nachhinein zu ermitteln. Durch die zusätzliche Vergütung soll sich die ursprüngliche Vergütung in demselben Umfang verändern, wie sich der ursprüngliche Leistungsumfang gegenüber dem infolge der Änderung eingetretenen Leistungsumfang verändert hat. Sollte sich die zusätzliche Vergütung auf diese Weise nicht ermitteln lassen, erfolgt die Vergütung auf Grundlage der in Ziff. 4 festgelegten Stundensätze. Der informatorisch im Angebot auf S. 13 angegebene Tagessatz ist keine Vergütungsgrundlage.

3. **Stundensätze:** Haben die Parteien für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, gelten die folgenden Netto-Stundensätze:
- Projektleiter/-in. EUR \_\_, \_\_
  - Projektmitarbeiter/-in EUR \_\_, \_\_
4. **Nebenkosten:** Nebenkosten einschließlich aller Reisekosten (inkl. Fahrt- und Übernachtung) sind pauschal mit ... Prozent des Nettogesamthonorars bereits in der vereinbarten Vergütung enthalten.
5. **Umsatzsteuer:** Zusätzlich zu der Vergütung ist Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

## § 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. **Beschaffenheit:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, behördlichen Vorschriften, DIN-Vorschriften und Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Mängelfreiheit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
2. **Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse:** Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich in diesem Vertrag von dem Auftraggeber Vollmacht erteilt ist, darf der Auftragnehmer keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern, keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anordnen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Dem Auftragnehmer werden nur im Einzelfall, und dann gesondert schriftlich Entscheidungsbefugnisse und Vollmacht erteilt. Die Vollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird die Vollmacht eingeschränkt oder widerrufen, hat der Auftragnehmer eine ihm übergebene Vollmachtsurkunde zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
3. **Unterrichtung, Entscheidungsvorbereitung:** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber – unabhängig von den ausdrücklichen Unterrichtungs-, Mitteilungs- und Berichtspflichten in der Leistungsbeschreibung Anlage 1 – regelmäßig unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen über den Projektfortschritt und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat das Ergebnis von Besprechungen mit dem Auftraggeber, mit den anderen Projektbeteiligten und mit Behörden schriftlich niederzulegen und dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit (in der Regel eine Woche) zuzuleiten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem von dem Auftraggeber gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit (auch nach Beendigung dieses Vertrages) Auskunft zu

erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren. Verlangt der Auftraggeber Auskunft nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrages, erhält der Auftragnehmer dafür eine gesonderte Vergütung nach Zeitaufwand, sofern er den Aufwand vorab schriftlich angekündigt hat. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten.

4. Anordnungsbefugnis des Auftraggebers: Entscheidungen und Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu beachten. Hält er diese für falsch oder unzweckmäßig, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.
5. Projektteam: Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Wesentlichen, durch das im Angebot benannte, Projektteam. Er darf die ihm übertragenen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten übertragen. Mitglieder des Projektteams dürfen nur durch Mitarbeiter mit gleicher Qualifikation und nach Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf, ersetzt werden. Das Projektteam ist in dem aus der vom Auftragnehmer zu übergebenden Organisationsstruktur ersichtlichen Umfang vor Ort präsent und über das Projektbüro erreichbar.
6. Herausgabe von Unterlagen und Dateien: Der Auftragnehmer ist vorleistungspflichtig und hat die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihm von dem Auftraggeber oder von Dritten in Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien dem Auftraggeber auf dessen Verlangen oder – nach Beendigung seiner Leistungen – unaufgefordert herauszugeben. Sämtliche Unterlagen und Daten und Auswertungen, Pläne, Konzepte und sonstige im Rahmen des Projektes erarbeiteten Grundlagen sind durch den Auftragnehmer so aufzuarbeiten, dass der Auftraggeber diese unkompliziert übernehmen und fortschreiben kann. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.
7. Geheimhaltung: Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die das Projekt betreffen, geheim zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren o. ä. allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in entsprechendem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
8. Alle Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die Veröffentlichung von Daten (zum Beispiel auf Internetseiten, in Presseartikel oder Präsentation) ist mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.
9. Eine Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages erfassten und erhobenen Daten für sonstige Zwecke des Auftragnehmers ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keine Informationen über die Daten erhalten. Jegliche Werbung des Auftragnehmers in Bezug auf das Projekt ist vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bearbeitung des Projektes lückenlos zu dokumentieren und sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren.
11. Rechnungsstellung: Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 I UStG unerhoben bleibt.

## **§ 9 Haftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für diesen Vertrag eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen:

- für Personenschäden mindestens EUR 3.000.000,00 Euro .
- für Sach- und Vermögensschäden mindestens EUR 1.000.000,00 Euro .

betragen und in jedem Versicherungsjahr für diesen Vertrag mindestens einfach zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung nachzuweisen. Er hat den Versicherer anzuweisen, den Auftraggeber über Veränderungen des Versicherungsschutzes zu informieren. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

## § 10 Zahlungen

1. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe eines Zahlungsplans, über den sich die Parteien verständigen sollen. Der Zahlungsplan hat dem im Zuge der Projektverwirklichung voraussichtlich entstehenden Arbeitsaufwand Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die im Zahlungsplan genannten Beträge Rechnungen zu überreichen, die den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechen.
2. Haben die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart, hat der Auftragnehmer Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich EUR \_\_\_\_\_, \_\_ netto wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüffähige und den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechende Abschlagsrechnung überreicht hat. Alle Rechnungen müssen dem Zuwendungsbescheid und seinen Auflagen entsprechen.
3. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden fällig 7 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung, die Schlusszahlung wird nach einer Prüffrist von 1 Monat fällig, beginnend mit dem Folgetag, wenn der Auftragnehmer sämtliche ihm übertragenen Leistungen erfüllt und dem Auftraggeber eine prüffähige und den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechende Schlussrechnung überreicht hat.

## § 11 Obliegenheiten und allgemeine Pflichten des Auftraggebers

1. Förderungspflicht, Obliegenheiten: Der Auftraggeber fördert die Projektrealisierung nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen, die für das Projekt benötigten Dritten zu beauftragen sowie die Finanzierung zur Verfügung zu stellen.
2. Vollmachtsurkunde: Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen eine schriftliche Urkunde über dessen Vollmacht zu übergeben. Macht der Auftraggeber von seinem Recht auf Einschränkung oder Widerruf der Vollmacht Gebrauch, hat er auf andere Weise sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesem Vertrag ohne unzumutbaren Mehraufwand erfüllen kann.
3. Weisungen an andere Projektbeteiligte: Der Auftraggeber wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer erteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge und die Abstimmung mit dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig durchzuführen ist.
4. Vertreter des Auftraggebers: Es gelten die satzungsgemäßen Vertretungsregelungen des Auftraggebers. Die Vertreter des Auftraggebers sind berechtigt, Verträge zu Lasten des Auftraggebers zu schließen, aufzuheben oder zu ändern, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen und kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen.

## § 12 Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, Verjährung

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB, insbesondere des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Zuwendungsbescheid einschließlich seiner Auflagen, Bedingungen und Bestimmungen ist für das gesamte Projekt „Regionalmanagement und laufender Betrieb der LAG Westlausitz“ bindend. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Inhalte des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen.
2. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann der Auftraggeber Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für die Verletzung solcher Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrages ergeben, wenn eine Einschränkung der Haftung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Der Auftragnehmer haftet außerdem unbegrenzt für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt. Dabei ist unerheblich, ob die Schäden versichert oder versicherbar sind.

3. Wird der Auftragnehmer wegen eines Mangels oder eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann er verlangen, dass sich der Auftraggeber gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht.
4. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von fünf Jahren nach Abnahme der Gesamtleistung, auch solche, die vor der Abnahme entstanden sind. Abweichend davon verjähren Mängelansprüche wegen Leistungen, die der Auftragnehmer nach Abnahme des Bauwerks erbracht hat, innerhalb von fünf Jahren nach Erfüllung der letzten Leistung des Auftragnehmers.

### **§ 13 Kündigung**

1. Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Folgen einer Kündigung:
  - a) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die beauftragten, bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu.
  - b) Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die für die erbrachten Leistungen vereinbarte Vergütung zu verlangen. Für die nicht erbrachten Leistungen vereinbaren die Parteien anstelle der Vermutung in § 649 S. 3 BGB den festen Satz von 5% der darauf entfallenden Vergütung.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 18 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.
4. In jedem Fall der Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer einen Abschlussbericht zu fertigen und sämtliche Projektunterlagen an den Auftraggeber herauszugeben.

### **§ 14 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte**

1. Sollten dem Auftragnehmer an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung an den von ihm für das Projekt erstellten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten, Modellen und Berechnungen, Dokumentationen (nachstehend zusammenfassend "Unterlagen" genannt) unabhängig davon, ob an diesen Unterlagen urheberrechtlicher Schutz besteht oder nicht, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Projekts oder von Teilen davon ein. Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte unbefristet fort. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
3. Soweit Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlichen Schutz oder sonstigen Schutz genießen, garantiert der Auftragnehmer, hinsichtlich seiner Leistungen Inhaber aller Rechte, die für die vertragsgegenständliche Nutzung und die Einräumung der Rechte gemäß Ziff. 2 erforderlich sind, zu sein, und stellt den Auftraggeber und diejenigen Personen, die von dem Auftraggeber Rechte ableiten, insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 6 Ziff. 5 nur berechtigt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle in Ziff. 2 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft.

### § 15 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

### § 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist: Bautzen

Großharthau, den XX. Juni 2024

Großharthau, den XX. Juni 2024

Auftraggeber

Auftragnehmer

ENTWURF